



Reglement

FIFA Frauen-Weltmeisterschaft
Deutschland 2011™

FIFA®

For the Game. For the World.

Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Joseph S. Blatter
Generalsekretär: Jérôme Valcke
Anschrift: FIFA
FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41-(0)43-222 7777
Telefax: +41-(0)43-222 7878
Internet: www.FIFA.com



Reglement

FIFA Frauen-
Weltmeisterschaft
Deutschland 2011™
26. Juni bis 17. Juli 2011

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE FOOTBALL ASSOCIATION

Präsident: Joseph S. Blatter
Generalsekretär: Jérôme Valcke
Anschrift: FIFA, FIFA-Strasse 20, Postfach
8044 Zürich, Schweiz
Telefon: +41-(0)43-222 7777
Telefax: +41-(0)43-222 7878
Internet: www.FIFA.com

2. KOMMISSION FÜR FRAUENFUSSBALL UND DIE FIFA FRAUEN-WELTMEISTERSCHAFT™

Vorsitzender: Worawi Makudi
Stv. Vorsitzender: Dr. Michel D'Hooghe
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz

2. AUSRICHTENDER VERBAND DEUTSCHER FUSSBALL-BUND (DFB)

Präsident: Dr. Theo Zwanziger
Generalsekretär: Wolfgang Niersbach
Adresse: Otto-Fleck-Schneise 6
Postfach 710265
60528 Frankfurt
Telefon: +49 69 67880
Telefax: +49 69 6788266
Internet: www.dfb.de

Seite Artikel

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

| | | |
|----|----|---|
| 6 | 1 | FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ |
| 7 | 2 | Vorrunde |
| 7 | 3 | FIFA-Organisationskommission |
| 9 | 4 | Ausrichtender Verband |
| 10 | 5 | Teilnehmende Mitgliedsverbände |
| 13 | 6 | Rückzug, Strafe für Spielverweigerung, Ersatz |
| 14 | 7 | Disziplinarwesen |
| 15 | 8 | Doping |
| 15 | 9 | Streitfälle |
| 16 | 10 | Proteste |
| 17 | 11 | Ausrüstung, Teamfarben |
| 19 | 12 | Spielorte, Stadien, Trainingsanlagen, Spieldaten und Anstosszeiten |
| 22 | 13 | Spielfelder, fahrbare Dächer, Uhren, Anzeigetafeln und Grossleinwände |
| 23 | 14 | Spieloffizielle |
| 24 | 15 | Spielregeln |
| 24 | 16 | Ticketing |
| 25 | 17 | Gewerbliche Rechte |
| 25 | 18 | Finanzielle Bestimmungen |

Seite Artikel**TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ENDRUNDE**

| | | |
|----|----|--|
| 28 | 19 | Anzahl Teams |
| 28 | 20 | Auslosung |
| 29 | 21 | Eintreffen am Spielort |
| 29 | 22 | Spielberechtigung |
| 30 | 23 | Spielerliste und offizielle Delegationsliste |
| 32 | 24 | Wettbewerbsformat |
| 33 | 25 | Gruppenspiele |
| 34 | 26 | Viertelfinale |
| 34 | 27 | Halbfinale |
| 35 | 28 | Endspiel, Spiel um den dritten Platz |
| 35 | 29 | Pokal, Auszeichnungen und Medaillen |

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

| | | |
|----|----|--------------------------|
| 38 | 30 | Besondere Umstände |
| 38 | 31 | Unvorhergesehene Fälle |
| 38 | 32 | Sprachen |
| 38 | 33 | Urheberrecht |
| 39 | 34 | Keine Verzichtserklärung |
| 39 | 35 | Inkrafttreten |

ANHANG

| | | |
|----|--|--|
| 40 | | Reglement für den FIFA-Fairplay-Wettbewerb |
|----|--|--|

1

FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™

1. Die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ ist ein in den FIFA-Statuten verankerter Wettbewerb der FIFA.
2. Die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ findet alle vier Jahre statt. Grundsätzlich können alle der FIFA angeschlossenen Verbände daran teilnehmen.
3. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.
4. Die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ wird in einer Vor- und einer Endrunde ausgetragen.
5. Jegliche Rechte, die dem ausrichtenden Verband, einem teilnehmenden Mitgliedsverband oder einer Konföderation durch das Reglement für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Deutschland 2011™ („Reglement“) nicht abgetreten werden, gehören der FIFA.
6. Das Reglement regelt die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Verbände, die an der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Deutschland 2011™ („Weltmeisterschaft“) teilnehmen, und – als fester Bestandteil des Veranstaltungsvertrags – des ausrichtenden Verbands. Das Reglement sowie sämtliche von der FIFA herausgegebenen Richtlinien und Zirkulare sind für alle an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Weltmeisterschaft beteiligten Parteien bindend.
7. Es gelten die geltenden FIFA-Statuten und sämtliche geltenden FIFA-Reglemente. Wird im vorliegenden Reglement auf die FIFA-Statuten und -Reglemente verwiesen, so sind die zum Zeitpunkt der Anwendung geltenden Statuten und Reglemente gemeint.

2

Vorrunde

1. Mit der Organisation der Vorrunde in der vorgeschriebenen Form wurden gemäss geltenden FIFA-Statuten die Konföderationen betraut. Die Konföderationen müssen für die Vorrunde ein Reglement erstellen und dieses mindestens drei Monate vor dem Beginn der Vorrunde beim FIFA-Generalsekretariat zur Genehmigung einreichen.

2. Mit der Teilnahme an der Vorrunde verpflichten sich die Verbände automatisch:

a) dieses Reglement einzuhalten,

b) zu akzeptieren, dass sämtliche administrativen und disziplinarischen Angelegenheiten sowie Schiedsrichterfragen in Zusammenhang mit der Vorrunde durch die betreffende Konföderation in Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Reglement behandelt werden. Die FIFA schreitet nur ein, wenn es um Verbände geht, die nicht zur betreffenden Konföderation gehören, oder wenn die FIFA von einer Konföderation darum gebeten wird, oder in Fällen, die im FIFA-Disziplinarreglement aufgeführt sind,

c) die Fairplay-Regeln einzuhalten.

3

FIFA-Organisationskommission

1. Die vom FIFA-Exekutivkomitee eingesetzte Kommission für Frauenfussball und die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ ist die Organisationskommission für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ („FIFA-Organisationskommission“) und gemäss FIFA-Statuten für die Organisation der Endrunde verantwortlich.

2. Die FIFA-Organisationskommission kann zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten falls notwendig ein Bureau und/oder einen Ausschuss einsetzen. Die von einer solchen Instanz gefassten Beschlüsse treten unverzüglich in Kraft, sind jedoch durch Plenumsbeschluss bei der darauffolgenden Sitzung zu bestätigen.

3. Die FIFA-Organisationskommission ist u. a. für folgende Punkte verantwortlich:

a) Überwachung der allgemeinen Vorbereitung und Entscheidung bezüglich Wettbewerbsformat, Auslosung und Gruppenbildung;

b) Genehmigung der Daten und Spielorte sowie der Anstosszeiten;

c) Genehmigung der Stadien und der Trainingsanlagen in Übereinstimmung mit dem FIFA-Veranstaltungsvertrag und nach Absprache mit dem ausrichtenden Verband;

d) Ernennung von Spielkommissarinnen;

e) Entscheidung über abgebrochene Spiele (vgl. Regel 7 der Spielregeln);

f) Genehmigung des offiziellen Balls und des vorgeschriebenen technischen Materials;

g) Genehmigung der Laboratorien für die Auswertung der Dopingkontrollen;

h) Meldung von Fällen im Zusammenhang mit Art. 6 an die FIFA-Disziplinarkommission zur Beurteilung;

i) Beurteilung von Protesten und Prüfung ihrer Zulässigkeit, mit Ausnahme von Protesten betreffend die Spielberechtigung von Spielerinnen, die von der FIFA-Disziplinarkommission behandelt werden (vgl. Art. 10 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 2);

j) Ersatz der Verbände, die sich von der Weltmeisterschaft zurückgezogen haben;

k) Beurteilung von Fällen höherer Gewalt;

l) Behandlung aller anderen Aspekte der Weltmeisterschaft, die gemäss diesem Reglement oder den FIFA-Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

4. Die Entscheide der FIFA-Organisationskommission und/oder ihres Bureau/Ausschusses sind rechtskräftig und können nicht angefochten werden.

4

Ausrichtender Verband

- 1.** Das FIFA-Exekutivkomitee hat den Deutschen Fussball-Bund („ausrichtender Verband“) zum Organisator der Endrunde der Weltmeisterschaft ernannt.
- 2.** Der ausrichtende Verband ist für die Organisation, Ausrichtung und Durchführung der Endrunde zuständig. Gemäss Veranstaltungsvertrag, einem speziellen Vertrag, der die Arbeitsbeziehungen zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband regelt, setzt er ein lokales Organisationskomitee (LOC) ein. Sowohl der ausrichtende Verband als auch das LOC unterstehen der Kontrolle durch die FIFA. Die FIFA entscheidet endgültig.
- 3.** Die Pflichten und Aufgaben des ausrichtenden Verbands in Bezug auf die Endrunde sind im Veranstaltungsvertrag geregelt. Der ausrichtende Verband ist insbesondere verpflichtet:
 - a)** für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, insbesondere inner- und ausserhalb der Stadien. Er trifft geeignete Massnahmen, um Gewaltausschreitungen zu vermeiden;
 - b)** bei den Teamhotels und auf den Trainingsanlagen der teilnehmenden Teams für Ordnung und Sicherheit zu sorgen;

- c) in Absprache mit der FIFA Versicherungen zur Deckung sämtlicher mit der Ausrichtung der Endrunde verbundenen Risiken abzuschliessen, insbesondere eine angemessene Haftpflichtversicherung bezüglich der Stadien, der lokalen Organisation, der Mitglieder des ausrichtenden Verbands sowie des LOC, der Angestellten, Freiwilligen und aller anderen Personen, die an der Ausrichtung der Endrunde beteiligt sind, mit Ausnahme der Delegationsmitglieder (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. g);
- d) eine Haftpflichtversicherung für Unfälle und Todesfälle von Zuschauern abzuschliessen;
- e) ausreichend Stadion- und Sicherheitspersonal zur Gewährleistung der Sicherheit bereitzustellen.

5

Teilnehmende Mitgliedsverbände

1. Die Verbände, die sich für die Endrunde qualifiziert haben („teilnehmende Mitgliedsverbände“), verpflichten sich, das vorliegende Reglement, die Spielregeln, die FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere die Medienrichtlinien, die Kartenvereinbarung für teilnehmende Mitgliedsverbände, das gewerbliche Reglement, das Disziplinarreglement, das Anti-Doping-Reglement, das Ethikreglement und das Ausrüstungsreglement, sowie alle anderen Reglemente, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA einzuhalten und sicherzustellen, dass diese von den Delegationsmitgliedern (d. h. von ihren Spielerinnen, Trainern, Managern, Offiziellen, Medienverantwortlichen, Vertretern und Gästen) ebenfalls eingehalten werden.

2. Mit der Anmeldung für die Endrunde verpflichten sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände automatisch:

- a) sich an die Höchstzahl Spielerinnen und Offizielle zu halten, die gemäss den technischen Bestimmungen für eine offizielle Delegation bei der Endrunde zugelassen sind (vgl. Art. 23 Abs. 5);

- b)** dieses Reglement einzuhalten und zu gewährleisten, dass auch ihre Delegationsmitglieder, insbesondere die Spielerinnen, dieses Reglement sowie die Fairplay-Regeln einhalten;
- c)** die durch die FIFA-Organe und FIFA-Offiziellen gemäss diesem Reglement getroffenen Beschlüsse zu akzeptieren und zu befolgen;
- d)** an allen Endrundenspielen teilzunehmen, für die ihr Team vorgesehen ist;
- e)** alle vom ausrichtenden Verband in Absprache mit der FIFA für die Endrunde getroffenen Vorkehrungen zu akzeptieren;
- f)** das Recht auf Nutzung und/oder Unterlizenzierung durch die FIFA sowie Mitschnitt und Ausstrahlung von Bildern, Namen und Daten aller Delegationsmitglieder im Zusammenhang mit der Endrunde anzuerkennen;
- g)** mit einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (sofern gegeben) sämtliche Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Delegationsmitglieder und alle anderen Personen abzudecken, die in ihrem Namen tätig sind.

3. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sind zudem für folgende Punkte verantwortlich:

- a)** das Verhalten ihrer Delegationsmitglieder und aller Personen, die während der Endrunde in ihrem Namen tätig sind, für die gesamte Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers;
- b)** mit einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (sofern gegeben) sämtliche Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Delegationsmitglieder und alle anderen Personen abzudecken, die in ihrem Namen tätig sind;

- c) die Übernahme von Auslagen ihrer Delegationsmitglieder und aller anderen in ihrem Namen tätigen Personen während der Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers;
- d) die Übernahme sämtlicher Kosten eines verlängerten Aufenthalts ihrer Delegationsmitglieder oder von anderen Personen, die in ihrem Namen tätig sind;
- e) die rechtzeitige Beantragung von Visa bei der nächsten diplomatischen Vertretung (Konsulat oder Botschaft) des Landes des Gastgebers (wenn nötig);
- f) die Teilnahme an Medienkonferenzen und sonstigen von der FIFA organisierten Medienveranstaltungen gemäss Anweisungen der FIFA.

4. Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen ihre Teilnahme bestätigen, indem sie die ordnungsgemäss unterzeichneten Originale des offiziellen Anmeldeformulars und aller anderen Unterlagen, die von der FIFA in den entsprechenden Zirkularen bezeichnet werden, beim FIFA-Generalsekretariat fristgerecht einreichen. Die besagten Unterlagen gelten nur als zugestellt, wenn sie beim FIFA-Generalsekretariat fristgerecht eingehen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die massgebenden Dokumente der FIFA binnen gesetzter Frist zugehen. Versäumt es ein teilnehmender Mitgliedsverband, die Frist oder die Formvorschriften bei der Eingabe der erforderlichen Unterlagen einzuhalten, verfügt die FIFA-Organisationskommission einen Entscheid.

5. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, die FIFA, das LOC und deren Offizielle, Direktoren, Angestellte, Vertreter und andere Hilfspersonen für alle Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Sanktionen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich angemessener Gerichtskosten) jeglicher Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie in Zusammenhang mit der Verletzung dieses Reglements durch den teilnehmenden Mitgliedsverband, seine Delegationsmitglieder, Geschäftspartner oder anderen Vertragspartner stehen.

6

Rückzug, Strafe für Spielverweigerung, Ersatz

1. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, sämtliche Spiele zu bestreiten, bis ihr Team bei der Weltmeisterschaft ausscheidet.
2. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung bis spätestens 30 Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 15 000 belegt. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 belegt. Je nach Umständen des Rückzugs kann die FIFA-Disziplinarkommission zusätzliche Sanktionen verhängen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands von nachfolgenden FIFA-Wettbewerben.
3. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der sich vor Beginn der Endrunde zurückzieht, kann durch einen anderen Verband ersetzt werden. Die diesbezügliche Entscheidung trifft alleine die FIFA-Organisationskommission.
4. Je nach Fall und auf Beschluss der FIFA-Organisationskommission kann der teilnehmende Mitgliedsverband, der sich von der Endrunde zurückzieht, neben der Zahlung einer Geldstrafe gemäss Abs. 2 zusätzlich verpflichtet werden, die der FIFA und dem ausrichtenden Verband in Bezug auf die Teilnahme des betreffenden Teams an der Endrunde bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen zu vergüten sowie für sämtliche etwaigen Verluste Schadenersatz zu leisten.
5. Die zuständige FIFA-Kommission befindet aufgrund eines begründeten und dokumentierten Antrags des ausrichtenden Verbands über die Höhe des Schadenersatzes. Die von der zuständigen FIFA-Kommission getroffenen Beschlüsse sind für den Verband, der seine Anmeldung zurückzieht, rechtskräftig und können nicht angefochten werden.

6. Kann ein Endrundenspiel durch das Verschulden oder die Fahrlässigkeit eines teilnehmenden Mitgliedsverbands nicht ausgetragen werden oder wird es abgebrochen, verhängt die FIFA-Organisationskommission eine Forfait-Niederlage (der Sieg mit einem Ergebnis von 3:0 Toren oder mehr, je nach Spielstand zum Zeitpunkt des Spielabbruchs, und die drei Punkte werden dem Gegner zugesprochen) und kann das fehlbare Team von der Endrunde ausschliessen.

7. Im Falle höherer Gewalt trifft die FIFA-Organisationskommission geeignete Massnahmen.

7

Disziplinarwesen

1. Disziplinarfälle werden gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen, zu deren Einhaltung sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten, geregelt.

2. Die FIFA kann für die Dauer der Weltmeisterschaft neue Disziplinarbestimmungen und -strafen einführen. Diese müssen den teilnehmenden Mitgliedsverbänden bis spätestens einen Monat vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde mitgeteilt werden.

3. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Spielerinnen verpflichten sich zur Einhaltung der Spielregeln, der FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere des Disziplinarreglements, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements, des gewerblichen Reglements und des Ausrüstungsreglements, sowie aller Weisungen und Beschlüsse der FIFA-Organe, sofern das vorliegende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Die Spielerinnen verpflichten sich ebenfalls zur Einhaltung aller Richtlinien, Zirkulare und Beschlüsse der FIFA, die für die Weltmeisterschaft massgebend sind.

4. Die Spielerinnen verpflichten sich insbesondere:
- a) die Grundsätze von Fairness und Gewaltfreiheit zu achten,
 - b) sich entsprechend zu verhalten,
 - c) auf Doping gemäss der Definition im FIFA-Anti-Doping-Reglement zu verzichten.

8

Doping

1. Doping ist streng verboten. Die FIFA wird die teilnehmenden Mitgliedsverbände in einem Zirkularschreiben über das Dopingkontrollverfahren und die Liste der verbotenen Wirkstoffe informieren.
2. Die FIFA-Organisationskommission bestimmt das von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) akkreditierte Labor, in dem die Proben analysiert werden.
3. Für die Weltmeisterschaft gelten das FIFA-Disziplinarreglement, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und alle anderen massgebenden FIFA-Reglemente und -Weisungen.

9

Streitfälle

1. Alle Streitfälle in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft sind unverzüglich durch Mediation beizulegen.
2. Gemäss den FIFA-Statuten ist es den teilnehmenden Mitgliedsverbänden nicht gestattet, bei Streitfällen ein ordentliches Gericht anzurufen. Diese fallen ausschliesslich in die Gerichtsbarkeit der FIFA.

3. Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den teilnehmenden Mitgliedsverbänden, sofern nicht ausgeschlossen, einzig eine Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen. Für das Verfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.

10 Proteste

- 1.** Proteste im Sinne des vorliegenden Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse oder Umstände, die sich direkt auf die Spiele auswirken, wie Zustand des Spielfelds, Spielfeldmarkierungen, zusätzliche Spielausrüstung, Spielberechtigung, Stadioninfrastruktur und Fussbälle.
- 2.** Wenn die Bestimmungen in diesem Artikel nichts anderes vorschreiben, müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach dem Ende des betreffenden Spiels bei der FIFA-Spielkommissarin schriftlich eingereicht werden, worauf umgehend ein vollständiger schriftlicher Bericht, dem eine Kopie des Originalprotests beiliegt, an das FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers zu schicken ist. Ansonsten werden sie nicht berücksichtigt.
- 3.** Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielerinnen für ein Endrundenspiel müssen dem FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers bis spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde unterbreitet werden, worauf sie von der FIFA-Disziplinarkommission behandelt werden.
- 4.** Proteste betreffend den Zustand des Spielfelds, der Umgebung, der Markierungen oder des Zubehörs (z. B. Tore, Fahnenstangen oder Bälle) müssen bei der Schiedsrichterin vor Spielbeginn durch den Delegationsleiter des protestierenden Teams schriftlich eingereicht werden. Proteste aufgrund der Tatsache, dass das Spielfeld während des Spiels unbespielbar wird, müssen von der Spielführerin des protestierenden Teams in Gegenwart der Spielführerin des gegnerischen Teams umgehend bei der Schiedsrichterin angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende der FIFA-Spielkommissarin schriftlich bestätigt werden.

5. Proteste im Zusammenhang mit Vorfällen während des Spiels müssen von der Spielführerin des protestierenden Teams unmittelbar nach dem umstrittenen Vorfall und vor der Wiederaufnahme des Spiels bei der Schiedsrichterin angemeldet werden.
6. Proteste gegen Tatsachenentscheide der Schiedsrichterin sind unzulässig, da diese Entscheide endgültig sind.
7. Werden die genannten Fristen und Formvorschriften bei der Eingabe eines Protests nicht eingehalten, wird der Protest von der FIFA-Organisationskommission oder gegebenenfalls der FIFA-Disziplinarkommission zurückgewiesen.
8. Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, kann die FIFA-Disziplinarkommission eine Geldstrafe aussprechen.

11

Ausrüstung, Teamfarben

1. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, das geltende FIFA-Ausrüstungsreglement einzuhalten.
2. Delegationsmitgliedern und Personen, die im Namen des teilnehmenden Mitgliedsverbands tätig sind, ist es nicht erlaubt, während ihres Aufenthalts in einem Stadion, auf einer Trainingsanlage oder in irgendeinem anderen Bereich, für den eine Akkreditierung erforderlich ist, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spielkleidung, ihrer Ausrüstung (Sporttaschen, Getränkebehälter, Erste-Hilfe-Kästen etc.) oder ihrem Körper Botschaften mit politischem, religiösem, kommerziellem oder persönlichem Inhalt zu verbreiten. Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung wird der FIFA-Disziplinarkommission gemeldet, die in Übereinstimmung mit dem FIFA-Disziplinarreglement geeignete Sanktionen verhängt.

- 3.** Jedes Team gibt der FIFA die beiden kontrastierenden Farben (eine mehrheitlich dunkle und eine mehrheitlich helle) für seine offizielle und Reserveausrüstung (Hemd, Hose, Socken) bekannt. Darüber hinaus bestimmt jedes Team für seine Torhüterausrüstungen drei kontrastierende Farben, die sich klar voneinander und von der offiziellen und der Reserveausrüstung unterscheiden müssen. Die Angaben sind der FIFA gemäss dem massgebenden Zirkular zukommen zu lassen. Nur diese Farben dürfen bei den Spielen getragen werden.
- 4.** Die FIFA informiert die Teams über die Farben, die sie beim Spiel zu tragen haben.
- 5.** Für die Endrunde müssen alle Ausrüstungsgegenstände (Spielkleidung, Handschuhe, Taschen, medizinische Ausrüstung etc.), die in den Stadien, auf den Trainingsanlagen, in den Hotels oder während Reisen von, nach oder innerhalb des Landes des Gastgebers zu sehen sind, von der FIFA genehmigt werden. Das Genehmigungsverfahren und die geltenden Fristen werden in einem Zirkularschreiben bekanntgegeben.
- 6.** Während der Weltmeisterschaft hat jede Spielerin in Übereinstimmung mit dem Ausrüstungsreglement die in der offiziellen Spielerliste aufgeführte Nummer zu tragen.
- 7.** Der Familienname oder Gebrauchsname (oder eine Abkürzung) der Spielerin muss in Übereinstimmung mit dem Ausrüstungsreglement gut lesbar über der Nummer auf der Rückseite des Hemdes angebracht werden.
- 8.** Die FIFA wird eine ausreichende Anzahl Spielerabzeichen mit dem offiziellen Weltmeisterschaftslogo abgeben, die auf dem rechten Ärmel aller Spielerhemden angebracht werden müssen. Die FIFA wird den teilnehmenden Mitgliedsverbänden in einem Zirkularschreiben Richtlinien für die Nutzung der Spielerabzeichen mitteilen.
- 9.** Die offizielle und die Reserveausrüstung (einschliesslich der Torhüterausrüstung) müssen zu jedem Spiel mitgebracht werden.

10. Die Fussbälle für die Endrunde werden allein von der FIFA ausgewählt und bereitgestellt. Die Bälle müssen den Spielregeln und dem FIFA-Ausrüstungsreglement entsprechen. Sie müssen eines der folgenden drei Gütesiegel tragen: das offizielle Logo „FIFA APPROVED“, das offizielle Logo „FIFA INSPECTED“ oder den Vermerk „INTERNATIONAL MATCHBALL STANDARD“.

11. Jedes Team erhält von der FIFA sowohl nach der offiziellen Auslosung als auch nach der Ankunft im Land des Gastgebers Trainingsbälle. Für die Trainings und das Aufwärmen in den offiziellen Stadien und auf den offiziellen Trainingsanlagen dürfen nur diese von der FIFA gelieferten Bälle verwendet werden.

12. Während der Endrunde werden bei jedem Spiel die FIFA-Fahne und die Fahnen des Gastgeberlandes und der beteiligten Verbände im Stadion gehisst. Die FIFA-Fairplay-Fahne und die UNO-Fahne werden im Stadion ebenfalls gehisst oder aufgehängt, so dass sie von der Ehrentribüne klar sichtbar sind. Wenn die Teams das Spielfeld betreten, ertönt die FIFA-Hymne. Anschliessend werden die Nationalhymnen der beiden Teams gespielt.

12 Spielorte, Stadien, Trainingsanlagen, Spieldaten und Anstosszeiten

- 1.** Das LOC schlägt die Spielorte, Termine und Anstosszeiten für die Spiele vor, die von der FIFA-Organisationskommission zu genehmigen sind.
- 2.** Die FIFA-Organisationskommission legt die Spieldaten, -zeiten und -orte fest.
- 3.** Der ausrichtende Verband garantiert, dass die Stadien und Einrichtungen, in denen Spiele ausgetragen werden, dem geltenden FIFA-Sicherheitsreglement und anderen Richtlinien und Weisungen der FIFA für internationale Spiele entsprechen. Die Stadien, die für die Weltmeisterschaft vorgesehen sind, müssen von der FIFA genehmigt werden. Der ausrichtende Verband hat vor, während und nach den Spielen inner- und ausserhalb der Stadien für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

4. Endrundenspiele dürfen grundsätzlich nur in Stadien ausgetragen werden, die ausschliesslich über Sitzplätze verfügen. Wenn nur Stadien mit Sitz- und Stehplätzen zur Verfügung stehen, darf der Stehplatzbereich nicht benutzt werden.

5. Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Spiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Bestimmungen entsprechen. Alle Tore müssen mit Tornetzen versehen sein. Die Spiele dürfen auf Natur- oder Kunstrasen ausgetragen werden. Wird auf Kunstrasen gespielt, muss dieser den Anforderungen des FIFA-Qualitätskonzepts für Kunstrasen oder des „International Artificial Turf Standard“ entsprechen.

6. Die Spiele können bei Tages- oder Flutlicht ausgetragen werden. Spiele, die am Abend stattfinden, dürfen nur in Stadien ausgetragen werden, die über eine Flutlichtanlage verfügen, die eine gleichmässige Ausleuchtung des Spielfelds gemäss den FIFA-Bestimmungen gewährleistet. Zusätzlich muss in jedem Stadion ein unabhängiges Notstrom-Aggregat zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit mindestens zwei Dritteln der von der FIFA festgelegten Lichtstärke und eine Notbeleuchtung im ganzen Stadion gewährleistet. Die FIFA-Organisationskommission kann Ausnahmen zulassen. Diese sind endgültig.

7. Wenn es das Wetter und das Spielfeld zulassen, haben beide Teams das Recht, vor ihrem ersten Spiel in einem Stadion spätestens am Vortag des betreffenden Spiels eine Trainingseinheit von 45 Minuten abzuhalten. Die Trainingszeiten werden von der FIFA bekanntgegeben. Zwischen den Trainings zweier Teams ist grundsätzlich eine Pause von mindestens 45 Minuten vorzusehen. Die FIFA kann eine Trainingseinheit kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Training nicht zulässt oder das Training den Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde, und den Teams stattdessen eine Besichtigung des Spielfelds in Trainingsschuhen erlauben.

- 8.** Die Teams haben das Recht, sich vor jedem Spiel auf dem Spielfeld aufzuwärmen, sofern dies möglich ist. Die FIFA kann das Aufwärmen kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Aufwärmen nicht zulässt oder das Aufwärmen den Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde.
- 9.** Das Rauchen in der technischen Zone ist verboten.
- 10.** Das LOC stellt den Teams Trainingsanlagen zur Verfügung. Diese müssen in gutem Zustand sein und von der FIFA mindestens zehn Tage vor Beginn der Endrunde genehmigt werden. Sie müssen in der Nähe des Teamhotels sein und den Teams mindestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel bis einen Tag nach ihrem letzten Spiel bei der Weltmeisterschaft zur Verfügung stehen.
- 11.** Die teilnehmenden Mitgliedsverbände dürfen ab fünf Tage vor ihrem ersten Spiel bei der Endrunde bis zu ihrem Ausscheiden nur die von der FIFA bezeichneten offiziellen Trainingsanlagen benutzen. Wird ein Vorbereitungsort eines Teams als offizielle Trainingsanlage genutzt, gilt Abs. 13.
- 12.** Die Stadien und die Trainingsanlagen dürfen ab zehn Tage vor der Endrunde bis zu deren Ende ohne ausdrückliche Genehmigung der FIFA-Organisationskommission für keine anderen Spiele oder Veranstaltungen genutzt werden.
- 13.** Die Stadien und Trainingsanlagen müssen spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde bis einen Tag nach dem letzten Spiel der Endrunde frei von gewerblichen Aktionen und Kennzeichen (z. B. Anzeigetafeln und andere Schilder), mit Ausnahme derjenigen der FIFA-Geschäftspartner, sein.

13

Spielfelder, fahrbare Dächer, Uhren, Anzeigetafeln und Grossleinwände

- 1.** Ein Spielfeld muss die folgenden Masse aufweisen: Länge: 105 m, Breite: 68 m. Die gesamte Spielfläche muss die folgenden Masse aufweisen: Länge: 125 m, Breite: 80 m, damit genügend Platz für die Aufwämbereiche und die Fotografenplätze am Spielfeldrand bleibt.
- 2.** Weist ein Stadion ein fahrbares Dach auf, entscheiden die FIFA-Spielkommissarin und die FIFA-Koordinatorin in Rücksprache mit der Schiedsrichterin und zwei Teamoffiziellen vor dem Spiel, ob das Dach geschlossen werden oder offen bleiben soll. Der Entscheid muss bei der Spielkoordinationsitzung am Vortag des betreffenden Spiels bekanntgegeben werden, wobei er bei plötzlichen und massiven Wetteränderungen vor dem Spiel noch geändert werden kann. Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, bleibt es während der ganzen Spieldauer geschlossen. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, darf bei einer beträchtlichen Verschlechterung der Wetterverhältnisse allein die Schiedsrichterin die Schliessung des Dachs veranlassen. In diesem Fall muss das Dach bis Spielende geschlossen bleiben.
- 3.** Stadionuhren, die die gespielte Zeit während des Spiels angeben, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der normalen Spielzeit jeder Spielzeithälfte angehalten werden, das heisst nach 45 und 90 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Verlängerung (d. h. nach 15 Minuten jeder Halbzeit). Die Halbzeitpause dauert fünfzehn Minuten.
- 4.** Am Ende der zwei Spielzeithälften der normalen Spielzeit (45 und 90 Minuten) zeigt die Schiedsrichterin der vierten Offiziellen durch Zurufen oder durch ein Handzeichen an, wie viele Minuten nachgespielt werden. Gleich verfährt sie in der Verlängerung jeweils nach Ablauf der beiden Hälften (je 15 Minuten). Diese Nachspielzeit wird auf der manuellen oder elektronischen Anzeigetafel der vierten Offiziellen angezeigt.

5. Auswechslungen und die Nachspielzeit werden mithilfe manueller oder elektronischer Anzeigetafeln signalisiert, wobei die Zahlen auf beiden Seiten der Anzeigetafeln erscheinen müssen.
6. Die Nutzung von Grossleinwänden muss den Richtlinien betreffend die Nutzung von Grossleinwänden bei FIFA-Spielen entsprechen.

14 Spieloffizielle

1. Die Schiedsrichterin, die beiden Schiedsrichterassistentinnen und die vierte Offizielle werden für jedes Spiel von der FIFA-Schiedsrichterkommission bezeichnet. Diese kann ebenfalls eine Ersatz-Schiedsrichterassistentin benennen. Deren einzige Aufgabe besteht darin, eine Schiedsrichterassistentin, die ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen kann, oder gegebenenfalls die vierte Offizielle zu ersetzen. Alle Spieloffiziellen werden aus der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter ausgewählt und müssen neutral sein sowie einem Mitgliedsverband angehören, dessen Team nicht in der betreffenden Gruppe oder Partie spielt.
2. Den Spieloffiziellen wird die offizielle Spielkleidung und Ausrüstung von der FIFA zur Verfügung gestellt. An Spieltagen darf nur diese Kleidung und Ausrüstung getragen werden.
3. Den Spieloffiziellen werden Trainingsanlagen zur Verfügung gestellt. Diese müssen in gutem Zustand sein und von der FIFA mindestens zehn Tage vor Beginn der Endrunde genehmigt werden.
4. Falls eine Schiedsrichterin oder eine Schiedsrichterassistentin ihre Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird sie durch die vierte Offizielle ersetzt. Die FIFA-Schiedsrichterkommission ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.

5. Nach jedem Spiel hat die Schiedsrichterin den offiziellen FIFA-Berichtsbogen auszufüllen und zu unterzeichnen. Unmittelbar nach dem Spiel übergibt sie den Bericht im Stadion der FIFA-Koordinatorin. Im Bericht vermerkt die Schiedsrichterin so detailliert wie möglich alle wichtigen Vorkommnisse wie Fehlverhalten von Spielerinnen, die zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis führten, unsportliches Betragen durch Fans und/oder Offizielle oder andere Personen, die im Namen eines Verbands beim betreffenden Spiel im Einsatz standen, und andere Vorfälle vor, während und nach dem Spiel.

6. Die Entscheide der FIFA-Schiedsrichterkommission sind rechtskräftig und können nicht angefochten werden.

15 Spielregeln

Alle Spiele sind gemäss den vom International Football Association Board beschlossenen, zum Zeitpunkt der Weltmeisterschaft geltenden Spielregeln auszutragen. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen der Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.

16 Ticketing

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält für die Endrunde Freikarten. Die FIFA teilt jedem teilnehmenden Mitgliedsverband vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde die genaue Anzahl mit.

2. Die FIFA stellt für jeden teilnehmenden Mitgliedsverband eine Kartenvereinbarung aus. Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, diese Kartenvereinbarung einzuhalten und sicherzustellen, dass diese von ihren Mitgliedern, Delegationsmitgliedern und übrigen Partnern ebenfalls eingehalten wird.

17 Gewerbliche Rechte

1. Alle gewerblichen Rechte in Bezug auf die Weltmeisterschaft liegen bei der FIFA und werden von ihr kontrolliert.
2. Die FIFA gibt ein gewerbliches Reglement heraus, in dem die gewerblichen Rechte bestimmt sind. Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dieses Reglement einzuhalten und sicherzustellen, dass dieses von ihren Mitgliedern, Offiziellen, Spielerinnen, Delegierten und übrigen Partnern ebenfalls eingehalten wird.

18 Finanzielle Bestimmungen

1. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände übernehmen die Verantwortung und die Kosten für:
 - a) Unterkunft und Verpflegung während der Weltmeisterschaft (über die von der FIFA oder dem LOC bezahlten Beträge hinaus);
 - b) Kosten für zusätzliche Delegationsmitglieder (über die Anzahl Mitglieder hinaus, die gemäss diesem Reglement für die offizielle Delegation zugelassen sind).
2. Der ausrichtende Verband übernimmt gemäss Veranstaltungsvertrag die Organisation und die Kosten der Reisen im Land des Gastgebers (Strasse, Bahn oder Flug) aller Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände, einschliesslich des Transports ihrer Ausrüstung und aller diesbezüglichen Auslagen.

3. Die FIFA übernimmt die Kosten für:

a) die internationale Flugreise (Economy-Klasse) für alle Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände von der Hauptstadt des Landes des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands (oder in Ausnahmefällen von einer durch die FIFA bezeichneten Stadt) in die Hauptstadt des Landes des Gastgebers oder nach Ermessen der FIFA zum internationalen Flughafen, der am nächsten beim Spielort gelegen ist, an dem das Team sein erstes Spiel austrägt, oder zu einem anderen von der FIFA-Organisationskommission bezeichneten Ort mit einer durch die FIFA bestimmten Fluggesellschaft. Auf der Basis der zwischen der FIFA und der (den) Fluggesellschaft(en) ausgehandelten Verträge bestimmt die FIFA den Ankunftsort, legt fest, für wie viel Übergepäck sie die Kosten trägt, und informiert die teilnehmenden Mitgliedsverbände entsprechend. Im Fall von Zwischenhalten bei der Reise vom/ins Land des Gastgebers trägt die FIFA unter der Voraussetzung einer vorgängigen Genehmigung die Kosten für den Bustransfer zwischen dem Flughafen und dem Hotel sowie für Unterkunft und Verpflegung für die Delegationsmitglieder. Alle zusätzlichen Kosten und Auslagen gehen zulasten des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands;

b) Unterkunft und Verpflegung für alle Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände ab der Anzahl Nächte vor dem Eröffnungsspiel gemäss technischen Bestimmungen bis eine Nacht (zwei Nächte, falls eine frühere Abreise nicht möglich ist) nach dem letzten Spiel des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands. Die FIFA-Organisationskommission kann im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen als Folge von Transportproblemen Ausnahmen bewilligen;

c) die Reinigung der Spielkleidung und täglich einer Trainingsausrüstung der Offiziellen und Spielerinnen der teilnehmenden Mitgliedsverbände ab der Anzahl Tage vor dem Eröffnungsspiel gemäss den technischen Bestimmungen für die Endrunde bis zum Tag des letzten Spiels des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands bei der Endrunde.

4. Alle übrigen Kosten, die in diesem Reglement nicht erwähnt werden und nicht ausdrücklich von der FIFA oder dem ausrichtenden Verband übernommen werden, gehen zulasten der jeweiligen teilnehmenden Mitgliedsverbände.

19 Anzahl Teams

Das FIFA-Exekutivkomitee legt fest, wie viele Teams höchstens an der Endrunde teilnehmen dürfen. Bei der Endrunde 2011 sind 16 Teams zugelassen, die sich wie folgt aufteilen:

- AFC: 3 Teams
- CAF: 2 Teams
- CONCACAF: 2,5 Teams*
- CONMEBOL: 2 Teams
- OFC: 1 Team
- UEFA: 4,5 Teams*
- Gastgeber: Deutschland

* Das Team auf Rang drei der CONCACAF-Qualifikation spielt in zwei Entscheidungsspielen (Hin- und Rückspiel) gegen das Team auf Rang fünf der UEFA-Qualifikation um einen Startplatz bei der Endrunde.

20 Auslosung

1. Die Endrundenauslosung findet mindestens drei Monate vor dem Eröffnungsspiel statt.
2. Die Auslosung wird vom LOC (aus zeitlichen Gründen) in Verbindung mit dem WM-Teamseminar (und anderen damit verbundenen Veranstaltungen) organisiert.

21 Eintreffen am Spielort

Die Teams, die an der Endrunde teilnehmen, müssen mindestens vier Tage vor ihrem ersten Spiel am Spielort ihres ersten Gruppenspiels eintreffen. Die Teams dürfen nur in offiziellen Teamhotels, die durch die FIFA oder den ausrichtenden Verband unter Vertrag genommen wurden, untergebracht werden.

22 Spielberechtigung

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband berücksichtigt bei der Zusammenstellung seiner Auswahl die folgenden Punkte:
 - a) Alle Spielerinnen müssen Staatsangehörige des betreffenden Landes sein und seinen Rechtsorganen unterstehen.
 - b) Alle Spielerinnen müssen gemäss den FIFA-Statuten und den massgebenden FIFA-Reglementen für die Auswahl spielberechtigt sein.
2. Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielerinnen werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss dem FIFA-Disziplinarreglement entschieden.
3. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände stellen sicher, dass nur spielberechtigte Spielerinnen eingesetzt werden. Ansonsten haben sie die Folgen gemäss FIFA-Disziplinarreglement zu gewärtigen.

23 Spielerliste und offizielle Delegationsliste

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss beim FIFA-Generalsekretariat eine provisorische Liste mit Spielerinnen (davon mindestens drei Torhüterinnen) einreichen. Der Liste müssen Kopien der Pässe aller aufgeführten Spielerinnen beigelegt werden. Weitere Informationen zur provisorischen Liste, einschliesslich der zulässigen Anzahl Spielerinnen und der Frist, in der die Liste beim FIFA-Generalsekretariat einzureichen ist, werden im betreffenden Zirkular bekanntgegeben.

2. Die definitive Liste der 21 Spielerinnen (davon drei Torhüterinnen) ist dem FIFA-Generalsekretariat durch Einsenden des offiziellen Formulars gemäss betreffendem Zirkular mindestens zehn Arbeitstage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde zuzustellen. Die Spielerinnen auf der definitiven Liste müssen aus den Spielerinnen der provisorischen Liste ausgewählt werden. Auf der definitiven Liste sind folgende Informationen anzugeben:

- vollständiger Name
- alle Vornamen
- Gebrauchsname
- Name auf dem Hemd
- Nummer auf dem Hemd
- Anzahl Länderspiele und Anzahl Tore
- Position
- Geburtsdatum
- Passnummer und Ablaufdatum
- Klub und Land des Klubs
- Grösse und Gewicht

3. Nur die 21 Spielerinnen auf der definitiven Liste dürfen an der Endrunde teilnehmen. Nur die Nummern 1 bis 21 dürfen den Spielerinnen zugeteilt werden, wobei die Nummer 1 einer Torhüterin vorbehalten ist. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den auf der offiziellen Liste angegebenen Nummern übereinstimmen. Zusätzlich hat jedes Team ein Torhüterhemd ohne Nummer auf der Rückseite vorzulegen, das von der Spielerin getragen wird, die die Torhüterin bei einem Ausfall (infolge Verletzung oder roter Karte) ersetzt, und sie von den übrigen Spielerinnen unterscheidet.

- 4.** Eine Spielerin auf der definitiven Liste darf nur durch eine Spielerin der provisorischen Liste ersetzt werden, wenn sie sich bis 24 Stunden vor dem ersten Spiel ihres Teams eine schwere Verletzung zuzieht, die FIFA einen detaillierten schriftlichen ärztlichen Untersuchungsbericht erhalten hat und die Medizinische Kommission der FIFA in einem Attest schriftlich bestätigt hat, dass die Verletzung so ernsthaft ist, dass die Spielerin nicht an der Weltmeisterschaft teilnehmen kann, worauf dieses der FIFA-Organisationskommission zur Genehmigung vorgelegt wird. Im Falle einer Genehmigung bestimmt der Verband unverzüglich eine Ersatzspielerin und informiert das FIFA-Generalsekretariat entsprechend (einschliesslich aller Spielerangaben gemäss Art. 23 Abs. 2). Der Ersatzspielerin wird die Nummer der verletzten Spielerin zugeteilt, die sie ersetzt.
- 5.** Die definitive Liste der 21 Spielerinnen wird vom FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht. Diese definitive Liste der 21 Spielerinnen bildet zusammen mit der Auflistung 8 Offizieller die offizielle Delegationsliste.
- 6.** Alle auf der definitiven Liste aufgeführten Spielerinnen sind vor Beginn der Endrunde verpflichtet, Identität, Staatsangehörigkeit und Alter mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto (mit Angabe des vollständigen Geburtsdatums) zu belegen. Alle Spielerinnen und Teamoffiziellen müssen zudem eine Einverständniserklärung unterzeichnen, in der sie sich zur Einhaltung des vorliegenden Reglements verpflichten. Spielerinnen und Teamoffizielle, die die genannten Unterlagen nicht einreichen und unterzeichnen, werden nicht zur Endrunde zugelassen.
- 7.** Die Teamliste für das Spiel umfasst alle 21 Spielerinnen (11 Spielerinnen der Startaufstellung und 10 Auswechselspielerinnen). Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 18 Personen (8 Offizielle und 10 Auswechselspielerinnen) sitzen. Eine des Feldes verwiesene Spielerin darf nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen. Höchstens drei der Auswechselspielerinnen dürfen zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Spiels eingewechselt werden.

- 8.** Die FIFA stellt für jede Spielerin und jeden Teamoffiziellen eine offizielle Akkreditierung mit Foto aus. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält höchstens 29 Akkreditierungen (21 für die gemeldeten Spielerinnen und 8 für die Offiziellen).
- 9.** Bei der Endrunde dürfen nur Spielerinnen mit einer gültigen Akkreditierung eingesetzt werden. Die Akkreditierung muss jederzeit auf sich getragen werden.
- 10.** Verletzte Spielerinnen, die bis 24 Stunden vor Beginn des ersten Spiels ihres Teams ersetzt werden (vgl. Art. 23 Abs. 4), müssen ihre Akkreditierung der FIFA zurückgeben. Spielerinnen, die ihre Akkreditierung zurückgegeben haben, gelten nicht mehr als Mitglieder der offiziellen Delegation des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands.
- 11.** Die teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen sicherstellen, dass der FIFA alle erforderlichen Akkreditierungsdaten fristgerecht zugehen. Weitere Angaben sind einem entsprechenden FIFA-Zirkularschreiben zu entnehmen.

24 Wettbewerbsformat

- 1.** Die Endrunde wird wie folgt ausgetragen: Gruppenspiele, anschliessend Viertelfinale, Halbfinale, Spiel um Platz drei sowie Endspiel.
- 2.** Die letzten beiden Gruppenspiele jeder Gruppe werden gleichzeitig ausgetragen.
- 3.** Bei Spielen, die im Pokalsystem ausgetragen werden, finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt.

25 Gruppenspiele

1. Die 16 teilnehmenden Teams werden in vier Vierergruppen eingeteilt.
2. Die FIFA-Organisationskommission bildet durch öffentliches Setzen und Lösen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren berücksichtigt werden.
3. Die Teams der vier Gruppen werden wie folgt bezeichnet:

| Gruppe A | Gruppe B | Gruppe C | Gruppe D |
|----------|----------|----------|----------|
| A1 | B1 | C1 | D1 |
| A2 | B2 | C2 | D2 |
| A3 | B3 | C3 | D3 |
| A4 | B4 | C4 | D4 |

4. Es wird nach dem Meisterschaftssystem gespielt. Jedes Team spielt einmal gegen jedes andere Team seiner Gruppe. Ein Sieg ergibt drei, ein Unentschieden einen und eine Niederlage null Punkte.
5. Die Rangliste jeder Gruppe wird nach folgenden Kriterien ermittelt:
 - a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen;
 - b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
 - c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore.

Wenn zwei oder mehr Teams aufgrund der drei erwähnten Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- d) Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen;

- e) Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen;
- f) Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore;
- g) Fairplay-Wertung, ermittelt anhand der Anzahl gelber und roter Karten;
- h) Losentscheid durch die FIFA-Organisationskommission.

6. Die erst- und zweitklassierten Teams jeder Gruppe qualifizieren sich für das Viertelfinale.

26 Viertelfinale

Die acht Teams, die sich in den Gruppenspielen qualifiziert haben, bestreiten wie folgt das Viertelfinale:

| | | |
|----------------------|---|----------|
| Sieger A – Zweiter B | = | Sieger 1 |
| Sieger B – Zweiter A | = | Sieger 2 |
| Sieger C – Zweiter D | = | Sieger 3 |
| Sieger D – Zweiter C | = | Sieger 4 |

27 Halbfinale

Die vier Sieger der Viertelfinalspiele bestreiten wie folgt das Halbfinale:

Sieger 1 – Sieger 3
Sieger 2 – Sieger 4

28 Endspiel, Spiel um den dritten Platz

1. Die Sieger der Halbfinalpartien tragen das Endspiel aus.
2. Die Verlierer der Halbfinalpartien bestreiten das Spiel um den dritten Platz.
3. Wird das Spiel um den dritten Platz nicht unmittelbar vor dem Endspiel ausgetragen, finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt. Findet dieses Spiel jedoch unmittelbar vor dem Endspiel statt, wird bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit der Sieger direkt durch ein Elfmeterschiessen ermittelt.
4. Beim Endspiel finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt.

29 Pokal, Auszeichnungen und Medaillen

1. Der Gewinner der Weltmeisterschaft erhält von einem Vertreter der FIFA den WM-Pokal.
2. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält eine Erinnerungsplakette.
3. Die Verbände, die sich bei der Endrunde auf den Rängen eins, zwei, drei und vier klassieren, erhalten ein Diplom.
4. Die drei bestklassierten Teams der Endrunde erhalten Medaillen: Der Sieger erhält Goldmedaillen, der Zweitklassierte Silbermedaillen und der Drittklassierte Bronzemedailles.
5. Die Schiedsrichterinnen, Schiedsrichterassistentinnen und vierten Offiziellen des Endspiels und des Spiels um Platz drei erhalten je eine Medaille.

6. Während der Endrunde findet der Wettbewerb um den Fairplay-Preis statt (vgl. Anhang). Die FIFA-Organisationskommission legt das Klassement nach Abschluss der Endrunde fest. Ihre Entscheide sind rechtskräftig.

7. Nach Abschluss der Weltmeisterschaft werden folgende Auszeichnungen vergeben:

a) Fairplay-Preis

Das in der Fairplay-Wertung als Sieger hervorgehende Team erhält die FIFA-Fairplay-Trophäe, eine Fairplay-Medaille für jedes Delegationsmitglied, ein Diplom und einen Gutschein im Wert von USD 10 000 für Fussballausrüstung (der für die Juniorinnenförderung zu verwenden ist). Die geltenden Bestimmungen sind dem Reglement für den Fairplay-Wettbewerb zu entnehmen.

b) Goldener Schuh

Der Goldene Schuh geht an die erfolgreichste Torschützin der Endrunde. Wenn bei mehreren Spielerinnen die gleiche Anzahl Tore zu Buche steht, entscheidet die Anzahl der Vorlagen (gemäss Entscheidung der Mitglieder der technischen Studiengruppe der FIFA). Jedes Tor wird mit drei Punkten und jede Vorlage mit einem Punkt gewertet.

Wenn bei mehreren Spielerinnen die gleiche Anzahl Tore und Vorlagen zu Buche steht, geht die Auszeichnung an diejenige Spielerin, die am wenigsten Spielminuten absolviert hat.

Die zweitbeste Torschützin erhält den Silbernen Schuh, die drittbeste den Bronzenen Schuh.

c) Goldener Ball

Der Goldene Ball geht an die beste Spielerin, die in einer Abstimmung durch die bei der Endrunde akkreditierten Medienvertreter ermittelt wird. Die zweitbeste Spielerin erhält den Silbernen Ball, die drittbeste den Bronzenen Ball.

d) Goldener Handschuh

Der Goldene Handschuh geht an die beste Torhüterin, die von der technischen Studiengruppe gewählt wird.

- 8.** Neben den erwähnten gibt es keine weiteren offiziellen Auszeichnungen, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der FIFA-Organisationskommission.

30 **Besondere Umstände**

Die FIFA-Organisationskommission gibt zusammen mit dem ausrichtenden Verband Weisungen heraus, die durch besondere Umstände im Land des Gastgebers erforderlich werden könnten. Diese Weisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.

31 **Unvorhergesehene Fälle**

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Fälle höherer Gewalt werden von der FIFA-Organisationskommission entschieden. Alle Entscheide sind rechtskräftig und können nicht angefochten werden.

32 **Sprachen**

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

33 **Urheberrecht**

Das Urheberrecht am Spielplan, der gemäss vorliegendem Reglement erstellt worden ist, ist Eigentum der FIFA.

34 Keine Verzichtserklärung

Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines beliebigen Dokuments, auf das in diesem Reglement verwiesen wird, zu verlangen, bedeutet keinen Verzicht auf das oder Verlust des Rechts der FIFA, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird, zu verlangen.

35 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 20. März 2009 genehmigt und trat sofort in Kraft.

Die vorangehende Ausgabe dieses Reglements gilt mutatis mutandis für alle Angelegenheiten, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgetreten sind.

Zürich, März 2009

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.** Im Rahmen ihrer Fairplay-Kampagne führt die FIFA bei ihren Wettbewerben traditionellerweise einen Fairplay-Wettbewerb durch. Als Juror amtiert eine FIFA-Delegierte (Spielkommissarin, ein Mitglied der technischen Studiengruppe oder ein Mitglied einer Ständigen FIFA-Kommission).
- 2.** Das Ziel der Fairplay-Aktionen ist die Förderung des Sportsgeistes bei den Spielerinnen, den Teamoffiziellen und den Zuschauern, wodurch auch das Spiel an Attraktivität gewinnt.
- 3.** Nach dem Schlusspfiff muss die Delegierte nach Rücksprache mit der Schiedsrichterin und der Schiedsrichterexpertin sofort das entsprechende Fairplay-Formular ausfüllen.
- 4.** Für den Fairplay-Wettbewerb zählen alle Endrundenpartien.
- 5.** Die FIFA-Organisationskommission ermittelt und veröffentlicht das Klassement nach Abschluss der Endrunde. Ihre Entscheidung ist endgültig.
- 6.** Der Gewinner des Fairplay-Wettbewerbs wird von der FIFA mit einem Pokal, einer Medaille für jede Spielerin und jeden Offiziellen und einem Diplom ausgezeichnet (das Team kann sämtliche Auszeichnungen behalten). Das Team erhält zudem einen Gutschein in der Höhe von USD 10 000 für den Bezug von Fussballausrüstung, der ausschliesslich für die Juniorinnenförderung eingesetzt werden darf.

4. Achtung des Gegners

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielerinnen wird erwartet, dass sie die Spielregeln sowie das Wettbewerbsreglement einhalten und dem Gegner mit Respekt begegnen.

Gelbe und rote Karten, die bereits zu Punktabzügen geführt haben, sollten an dieser Stelle nicht nochmals in die Bewertung einfließen. Die Delegierte kann jedoch die Schwere geahndeter Vergehen und Handlungen, die von der Schiedsrichterin nicht geahndet wurden, in ihre Beurteilung einbeziehen.

Als Beurteilungsgrundlage dient in erster Linie das faire Verhalten (z. B. Hilfe für eine verletzte Gegenspielerin), nicht aber die Vergehen. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber dem Gegner aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

5. Respekt gegenüber der Schiedsrichterin/den Spielfoffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielerinnen wird erwartet, dass sie die Unparteiischen und deren Entscheidungen respektieren.

Das positive Verhalten gegenüber der Schiedsrichterin und das Akzeptieren ihrer Entscheidungen ohne Reklamieren werden belohnt. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber den Spielfoffiziellen aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

6. Verhalten der Teamoffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Trainern und anderen Teamoffiziellen wird erwartet, dass sie die sportlichen, technischen, taktischen und ethischen Prinzipien ihrer Spielerinnen fördern und von ihnen Fairplay verlangen.

Sowohl positive als auch negative Faktoren sollen bei der Bewertung des Verhaltens der Teamoffiziellen eine Rolle spielen. Dazu gehört beispielsweise das Beruhigen von aufgebrachtten Spielerinnen oder ihre Reaktion auf Entscheidungen der Schiedsrichterin. Das Aufwiegeln oder Provozieren von Spielerinnen wird negativ eingestuft.

Die Zusammenarbeit mit den Medien zählt ebenfalls für die Bewertung. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

7. Verhalten der Zuschauer

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Das Publikum ist Teil des Fussballspiels. Fans können durch Zurufe und Gesänge für eine positive Stimmung sorgen und so wesentlich zu einem fairen Spiel beitragen.

Von den Zuschauern wird erwartet, dass sie dem Gegner und der Schiedsrichterin Respekt entgegenbringen. Sie sollten ungeachtet des Spielstands die Leistung des Gegners würdigen und den Gegner, die Schiedsrichterin oder die gegnerischen Anhänger unter keinen Umständen einschüchtern oder bedrohen.

Das Punktemaximum (fünf) darf nur vergeben werden, wenn alle Kriterien erfüllt sind, insbesondere die Schaffung einer positiven Stimmung.

Dieses Kriterium kommt nur zur Anwendung, wenn genügend Fans des betreffenden Teams anwesend sind. Falls die Anzahl der Anhänger zu gering ist, wird bei diesem Punkt „n. a.“ (nicht anwendbar) vermerkt.

III. GESAMTBEWERTUNG

1. Das Endresultat errechnet sich wie folgt:

a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team A:

$$8 + 7 + 3 + 4 + 5 + 4 = 31$$

b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (40): $31 : 40 = 0,775$

c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,775 \times 1000 = 775$

Falls das Kriterium „Verhalten der Zuschauer“ nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Art. II Abs. 7 des Reglements für den Fairplay-Wettbewerb), beträgt das Punktemaximum 35 Punkte.

Das Endresultat errechnet sich in diesem Fall wie folgt:

a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team B:

$$7 + 8 + 2 + 5 + 2 = 24$$

b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (35): $24 : 35 = 0,686$

c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert = 686

Das Endresultat ergibt sich durch Addieren der Punkte aus den einzelnen Partien, geteilt durch die Anzahl bestrittener Spiele.

2. Teams, die nach den Gruppenspielen der Endrunde ausscheiden, fallen aus der Entscheidung des Fairplay-Wettbewerbs.

3. Zusätzlich zu ihrer schriftlichen Beurteilung kann die FIFA-Delegierte in einem kurzen mündlichen Bericht die positiven und negativen Faktoren, die für ihre Bewertung ausschlaggebend waren, darlegen. In diesem Bericht kann sie auch auf herausragende Fairplay-Gesten von einzelnen Spielerinnen, Offiziellen, Schiedsrichterinnen oder anderen Beteiligten hinweisen. Für diese Leistungen werden jedoch keine weiteren Punkte vergeben.

4. Dieses Reglement wurde von der FIFA-Organisationskommission verabschiedet.

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee genehmigt und trat sofort in Kraft.

Zürich, März 2009

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

